

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/5 2008/02/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

Norm

ABGB §914;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. ABGB § 914 heute
2. ABGB § 914 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGL. Nr. 69/1916
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Februar 2008, Zl. VwSen-281016/4/Wim/Ps, betreffend Übertretung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (mitbeteiligte Partei: H H in L, vertreten durch die Anwaltssozietät Sattlegger - Dorninger - Steiner & Partner, 4020 Linz, Harrachstraße 6), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Der Mitbeteiligte wurde als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. Bau GmbH mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. Juni 2007 für schuldig

erkannt, dass die H. Bau GmbH am 24. Oktober 2005 als Baustellenkoordinator bei einem näher genannten Bauvorhaben nicht darauf geachtet habe, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan angewendet hätten. Wegen Verletzung der §§ 10 Abs. 1 Z. 4 iVm § 5 Abs. 2 Z. 1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) wurde über den Mitbeteiligten eine Geldstrafe von EUR 700,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Der Mitbeteiligte wurde als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der H. Bau GmbH mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. Juni 2007 für schuldig erkannt, dass die H. Bau GmbH am 24. Oktober 2005 als Baustellenkoordinator bei einem näher genannten Bauvorhaben nicht darauf geachtet habe, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan angewendet hätten. Wegen Verletzung der Paragraphen 10, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer eins, Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) wurde über den Mitbeteiligten eine Geldstrafe von EUR 700,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt.

Die belangte Behörde hat der Berufung des Mitbeteiligten gegen dieses Straferkenntnis Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, im Berufungsverfahren habe sich ergeben, dass Dipl. Ing. R für die H. Bau GmbH als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 VStG und gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG mit dessen Zustimmung bestellt worden und diese Bestellung auch dem Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk angezeigt worden sei. Die Bestellungsurkunde datiere vom 20. Juli 2005 und sei im Tatzeitpunkt wirksam und rechtsgültig vorgelegen. Die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten schließe jedoch die Bestrafung des ansonsten nach außen vertretungsbefugten Bevollmächtigten einer GmbH aus. Begründend führte die belangte Behörde aus, im Berufungsverfahren habe sich ergeben, dass Dipl. Ing. R für die H. Bau GmbH als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragter gemäß Paragraph 9, VStG und gemäß Paragraph 23, Absatz eins, ArbIG mit dessen Zustimmung bestellt worden und diese Bestellung auch dem Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk angezeigt worden sei. Die Bestellungsurkunde datiere vom 20. Juli 2005 und sei im Tatzeitpunkt wirksam und rechtsgültig vorgelegen. Die Bestellung eines verantwortlich Beauftragten schließe jedoch die Bestrafung des ansonsten nach außen vertretungsbefugten Bevollmächtigten einer GmbH aus.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Die belangte Behörde und der Mitbeteiligte haben Gegenschriften erstattet, in denen sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Ausschließlich strittig ist im Beschwerdefall, ob Dipl. Ing. R als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragter auch für die Einhaltung der Bestimmungen des BauKG bestellt worden ist.

In dem im Verwaltungsakt einliegenden Schreiben vom 20. Juli 2005, auf das sich die Entscheidung der belangten Behörde tragend stützt, wurde Dipl. Ing. R. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG bestellt; in der Bestellungsurkunde heißt es unter anderem: In dem im Verwaltungsakt einliegenden Schreiben vom 20. Juli 2005, auf das sich die Entscheidung der belangten Behörde tragend stützt, wurde Dipl. Ing. R. zum verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 23, Absatz eins, ArbIG bestellt; in der Bestellungsurkunde heißt es unter anderem:

"Betrifft: Bestellung von verantwortlichen

Beauftragten gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG und Meldung der Baustelle gemäß § 3 Abs. 3 BauV Beauftragten gemäß Paragraph 23, Absatz eins, ArbIG und Meldung der Baustelle gemäß Paragraph 3, Absatz 3, BauV

...

3. Sachlicher Zuständigkeitsbereich:

Einhaltung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27 (ArbIG) Einhaltung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, Bundesgesetzblatt, Nr. 27 (ArbIG)

Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung +

Bauarbeiterschutverordnung

4. Räumlicher-, zeitlicher- und personeller Zuständigkeitsbereich

4.1. Baustelle und Anschrift:

Betriebsgebäude.....

Hangstraße 11...

4.3. Art und Umfang der Arbeiten: Baumeisterarbeiten, Fundamente und Keller"

Der beschwerdeführende Bundesminister vertritt in seiner Beschwerde die Ansicht, mangels ausdrücklicher Anführung des BauKG in der Bestellsurkunde erstrecke sich die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten nicht auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Unter Bezug auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2006, G 37/06, wird ausgeführt, dass das BauKG nicht in den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" falle, weil "die im BauKG normierten Pflichten treffen grundsätzlich den Bauherrn", während die Arbeitnehmerschutzvorschriften Pflichten des Arbeitgebers normierten. Die Bestellung von Dipl. Ing. R. habe daher die Einhaltung der Vorschriften des BauKG nicht umfasst, weshalb der handelsrechtliche Geschäftsführer der H. GmbH von der erstinstanzlichen Behörde zu Recht in Anspruch genommen worden sei.

In den Gegenschritten wird zusammengefasst die Ansicht vertreten, dass es sich bei der in Rede stehenden Vorschrift des § 5 BauKG um eine Arbeitnehmerschutzvorschrift handle, somit Dipl. Ing. R. auch für die Einhaltung der Bestimmungen des BauKG verantwortlich gewesen sei. In den Gegenschritten wird zusammengefasst die Ansicht vertreten, dass es sich bei der in Rede stehenden Vorschrift des Paragraph 5, BauKG um eine Arbeitnehmerschutzvorschrift handle, somit Dipl. Ing. R. auch für die Einhaltung der Bestimmungen des BauKG verantwortlich gewesen sei.

Es kann aus folgenden Gründen im vorliegenden Fall dahin stehen, ob es sich bei den Vorschriften des BauKG (auch) um Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt:

Die H. Bau GmbH wurde für die genannte Baustelle nicht nur als Baustellenkoordinator im Sinne des § 5 BauKG bestellt, sondern auch - wie sich aus der im Akt einliegenden "Vorankündigung von Bauarbeiten" vom 23. August 2005 ergibt - mit der Durchführung der Baumeisterarbeiten beauftragt. Mit der in Rede stehenden Bestellsurkunde gemäß § 23 Abs. 1 ArbLG vom 20. Juli 2005 wurde von der H. Bau GmbH die Meldung der Baustelle gemäß § 3 Abs. 3 BauV erstattet, somit dem zuständigen Arbeitsinspektorat der Beginn der Baumeisterarbeiten gemeldet. Diese Meldung enthält keinen Hinweis darauf, dass die H. Bau GmbH auch als Baustellenkoordinator auf dieser Baustelle tätig ist. Die H. Bau GmbH wurde für die genannte Baustelle nicht nur als Baustellenkoordinator im Sinne des Paragraph 5, BauKG bestellt, sondern auch - wie sich aus der im Akt einliegenden "Vorankündigung von Bauarbeiten" vom 23. August 2005 ergibt - mit der Durchführung der Baumeisterarbeiten beauftragt. Mit der in Rede stehenden Bestellsurkunde gemäß Paragraph 23, Absatz eins, ArbLG vom 20. Juli 2005 wurde von der H. Bau GmbH die Meldung der Baustelle gemäß Paragraph 3, Absatz 3, BauV erstattet, somit dem zuständigen Arbeitsinspektorat der Beginn der Baumeisterarbeiten gemeldet. Diese Meldung enthält keinen Hinweis darauf, dass die H. Bau GmbH auch als Baustellenkoordinator auf dieser Baustelle tätig ist.

Die Auslegung eines Urkundeninhaltes ist Rechtsfrage und nicht Tatfrage, wenn die maßgeblichen Feststellungen über den Urkundeninhalt aus der Urkunde getroffen werden. Zu untersuchen ist der Text auf seinen objektiven Erklärungswert hin (vgl. das Erkenntnis vom 30. September 1999, Zl. 98/15/0117). Die Auslegung eines Urkundeninhaltes ist Rechtsfrage und nicht Tatfrage, wenn die maßgeblichen Feststellungen über den Urkundeninhalt aus der Urkunde getroffen werden. Zu untersuchen ist der Text auf seinen objektiven Erklärungswert hin vergleiche , das Erkenntnis vom 30. September 1999, Zl. 98/15/0117).

Nach dem Urkundentext steht die Bestellung von Dipl. Ing. R. zum verantwortlichen Beauftragten in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bauarbeiten der H. Bau GmbH und enthält keinen Bezug zu deren Tätigkeit als Baustellenkoordinator. Damit konnte aber für alle Beteiligten kein Zweifel bestehen, dass sich der Passus in der Bestellsurkunde "Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften" nicht auf die vom Baustellenkoordinator einzuhaltenden Bestimmungen des BauKG bezieht, zumal in der hier zu beurteilenden Bestellsurkunde nur von Baumeisterarbeiten, nicht aber von der Tätigkeit als Baukoordinator die Rede ist. Die vom beschwerdeführenden Bundesminister vertretene Rechtsansicht erweist sich daher im Ergebnis als zutreffend.

Da die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Mitbeteiligten zu Unrecht eingestellt hat, war der

angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Da die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Mitbeteiligten zu Unrecht eingestellt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 5. August 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008020108.X00

Im RIS seit

06.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at